

Müssen Winterthurer Villen sterben?

Autor(en): **Steiner, Robert**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Unsere Kunstdenkmäler : Mitteilungsblatt für die Mitglieder der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte = Nos monuments d'art et d'histoire : bulletin destiné aux membres de la Société d'Histoire de l'Art en Suisse = I nostri monumenti storici : bollettino per i membri della Società di Storia dell'Arte in Svizzera**

Band (Jahr): **28 (1977)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-393238>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

MÜSSEN WINTERTHURER VILLEN STERBEN?

von Robert Steiner

Im Jahre 1976 mussten die Abbruchgesuche für vier bedeutende Winterthurer Villen behandelt werden. Als Bauten, die vor 1920 entstanden, unterstehen sie dem Schutz gemäss den dringlichen Massnahmen des Bundes auf dem Gebiete der Raumplanung, für welche die städtische und die kantonale Abbruchbewilligung erforderlich sind. Die Schutzwürdigkeit ist für alle nachgewiesen. Die Überführung des provisorischen Bundesrechtes ins Definitive des neuen zürcherischen Bau- und Planungsgesetzes ist formell gewährleistet. Wird der Schutz vollzogen?

Es sind dies die Villen:

«*Römergütli*» – erbaut 1874/75 von Architekt Johann Pfau (1846–1923) für Seifenfabrikant Johann Sträuli-Knüsli, (1845–1913), Römerstrasse 42;

«*Jungheim*» – erbaut 1895/96 von Architekt Ernst Jung (1841–1912) als Eigenheim, Römerstrasse 36;

«*Lindberg*» – erbaut 1900/01 von den Architekten Ernst Jung und Otto Bridler (1864–1938) für Carl Sulzer-Schmid (1865–1934), Rychenbergstrasse 77;



Winterthur. Die 1895/96 von Ernst Jung erbaute Villa «Jungheim».

«Oberes Alpgut» – erbaut 1916/17 von den Architekten Otto Bridler und Lebrecht Voelki (1879–1937) für Minister Dr. Hans Sulzer, (1876–1959), Gütlistrasse 21.

Für die Liegenschaften Römergütli und Lindberg wurden unsererseits für die Heimatschutzgesellschaft Winterthur Alternativlösungen erarbeitet, welche die Erhaltung der Villen und teilweise der Parkambianche ermöglichen. Diese wurden den Grundeigentümern und den Behörden übergeben und mit denselben besprochen.

In Anbetracht der prinzipiellen Aspekte auch für weitere abbruchgefährdete Villen sei im folgenden versucht, möglichst objektiv die gegenseitigen Standpunkte darzustellen. Wenn gerade für diese Liegenschaften Alternativlösungen erarbeitet wurden, und nicht für die Villa Jungheim und das obere Alpgut, so nicht etwa wegen geringeren Werts dieser Objekte, sondern wegen des Zeitpunktes der Spruchreife. Eigenheime bedeutender Architekten, wie die Villa Jung, sollten wegen ihrer Schlüsselstellung unter allen Umständen erhalten bleiben, und das obere Alpgut steht mit seinem Park an Erhabenheit und Grösse an allervorderster Stelle.

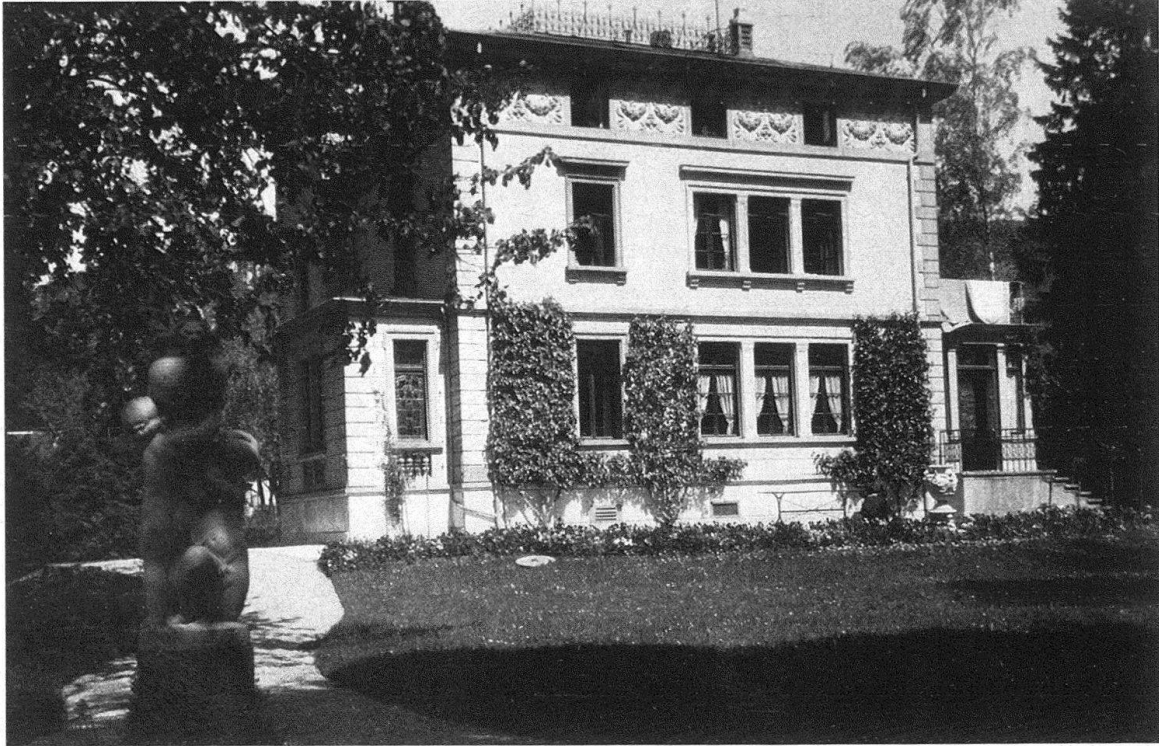
DAS RÖMERGÜTLI

Der Architekt – Nachkomme der berühmten Ofenbauerfamilie Pfau – war Semper – Schüler, beim Klassizisten Hansen in Wien tätig, eröffnete in Winterthur ein Büro nach dem obligaten Italienaufenthalt, Leiter der Schweizerabteilung der Wiener Weltausstellung, Professor am Technikum, Kantonsrat, bewohnte die Kyburg.

Die Villa mit dem durch Früchte- und Blumengirlanden reich geschmückten Mezzaningeschoss, dem flachen Walmdach über dem zweieinhalbgeschossigen Kubus, dem quadratischen Eckturm als östlichem Eckpfeiler des Villenviertels der heutigen «Zone mit geschütztem Baumbestand» stellt ein letztes Schlüsselbeispiel der stilistischen Entwicklung vom Spätklassizismus zur Neurenaissance dar. Der Garten mit dem obligaten, intimen Pleasure-ground, der späthistorischen Spazierweganlage, dem die Silhouette des Quartieres bestimmenden Baumbestand von 52 ausgewählten Prachtsexemplaren wirkt als eine der immer seltener werdenden Oasen der Wohnlichkeit, die so wohltuend den Charakter der Gartenstrassen beherrschen. Die mögliche bauliche Ausnutzung der Grundfläche beträgt gemäss Bauordnung etwas über 0,6, womit die Erhaltung als reiner Wohnsitz in Frage gestellt ist.

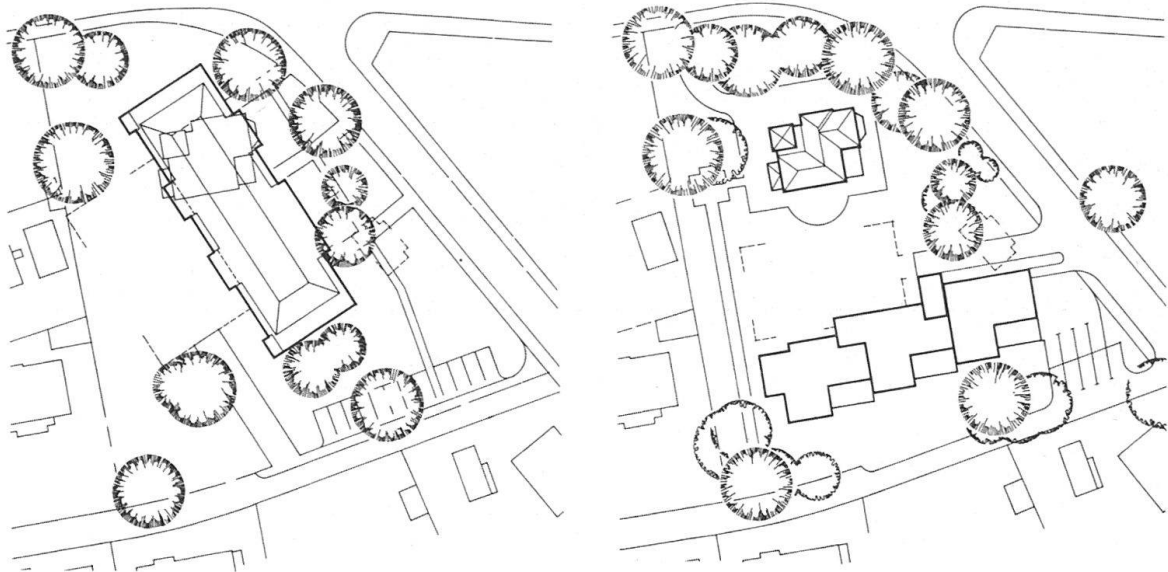
Der alleinstehenden, letzten Besitzerin wurde der Unterhalt zu beschwerlich, so dass sie die Liegenschaft an eine Handwerker-Baugenossenschaft abtrat. Deren Vorprojekt sieht den Abbruch der feinmassstäblichen Villa und den Neubau eines gegen 50 m langen Wohnblockes vor. Das Villenviertel der Römerstrasse würde so seinen markanten, östlichen Abschluss verlieren. Der Alternativvorschlag bezweckt die Erhaltung der Villa mit ihrem Pflanzenschirm längs den Gartenstrassen, die Anlage einer Unterflurgarage unter dem Pleasure-ground und den Bau eines abgetreppten, drei- bis fünfgeschossigen Wohnhauses im südlichen Bereich anstelle einer parkinternen Baumgruppe, die gefällt werden müsste.

Auf Grund der Eingabe der Heimatschutzgesellschaft verfügte die Regierung ein befristetes Abbruchverbot, um die Erhaltenslösung ernsthaft prüfen zu lassen. Diese



Winterthur. Das von Johann Pfau 1874/75 erbaute «Römertüetli» ist kürzlich gestorben...

Frist ist unterdessen abgelaufen, womit die bereits früher vom Stadtrat erteilte Abbruchbewilligung rechtskräftig geworden ist. Die städtische Behörde sah, nachdem die Kaufverhandlungen für sie negativ endeten, keine Möglichkeit für die Erhaltung der Villa.



Winterthur. «Römertüetli». Links der Vorschlag der Baugenossenschaft: Neubebauung des ganzen Areals; rechts der Vorschlag der Heimatschutzgesellschaft: Wiederbelebung der Villa und Nutzung des Restareals

Entscheidungskriterien für den Ersatz der Villa und die Neubebauung des ganzen Areals:

Arbeitsbeschaffung

Rationellere Durchführung bei einheitlicher Neubebauung.

Investitionsaufwand

Neubau auf Spekulation ist weniger risikoreich als Renovation.

Immissionen

Mit Schallschutzmassnahmen lassen sich externe und interne Störungen beheben.

Wohnwert

Wohnen im «Park im Grünen» durch Platzierung des Neubaus zwischen die Bäume unter Überbauung der Freiflächen. Die Raumnutzung wird durch kein vorhandenes Raumangebot beschränkt.

Besonnung

Da Parkambiance allein vom Baumbestand abhängt, entsteht Zielkonflikt zur ausreichenden Besonnung.

Baumschutz

Erhaltung nur der inventarisierten 12 Bäume vorgesehen bei Gesamtbestand von 52 in «Zone mit geschütztem Baumbestand».

Denkmalschutz

Durch einen Neubau im Garten wird die Villa so entstellt, dass sich die Erhaltung nicht lohnt.

Entscheidungskriterien für die Wiederbelebung der Villa inkl. der baulichen Nutzung des Restareals:

Vermehrte Handarbeit anstelle kapitalintensiver Maschinenarbeit zur Milderung des Beschäftigungsproblems. Evtl. längere Arbeitsbeschaffung durch gestaffelte Realisierung.

Renovieren ist billiger als Neubauen. Beiträge der öffentlichen Hand sind möglich.

Zweckmässige Aufteilung in Büros und Praxen mit Publikumsverkehr an lärmiger Strasse und in ruhige Wohnungen im Arealinnern.

Immer rarer und gesuchter werdende Arbeitsplatzatmosphäre in repräsentativer Villa. Wohnen in historischer Parkambiance im Umkreis der alten Villa gehört zum guten Ton.

Erhaltung der Rasenfläche vor der Villa und neuer Wohnblock anstelle einer areal-internen Baumgruppe bürgen für ausreichende Besonnung.

Erhaltung von 20 Bäumen als Kulisse an Gartenstrassen und von 10 parkinternen Bäumen möglich.

Ein Baudenkmal stellt einen Wert dar, der um seiner selbst willen geschützt werden muss. Neubauten in seiner Umgebung bedürfen einer entsprechend rücksichts- und anspruchsvollen Gestaltung.

Planerisches Leitbild

Hohe Ausnutzungsziffer fördert Umstrukturierung von Villenviertel zur Entlastung der Altstadt. Der potentielle Baulandwert soll weit über dem Ertragswert der Altliegenschaften liegen, damit dieselben «unter den Hammer» kommen, und die Baulandreserve ausgeschöpft wird.

Minderwertentschädigung

Infolge Finanzknappheit keine Mittel für Minderwertentschädigungen.

Bewilligungsverfahren

Umgehung nachbarlicher Einsprachen durch Plazierung von Neubau entlang «Gartenstrassen», die dadurch abgewertet werden.

Altstadt kämpft wegen Bevölkerungsrückgangs um wirtschaftliche Existenz. Sogwirkungen sind zur Lebendigerhaltung aller Quartiere zu vermeiden. Deshalb Anpassung der Nutzungsmöglichkeit an die vorhandene und Bewahrung des durch die Bauordnung gefährdeten Gartenstadtcharakters.

Da bauliche Nutzung gewährleistet bleibt, kann Entschädigungsanspruch abgelehnt werden.

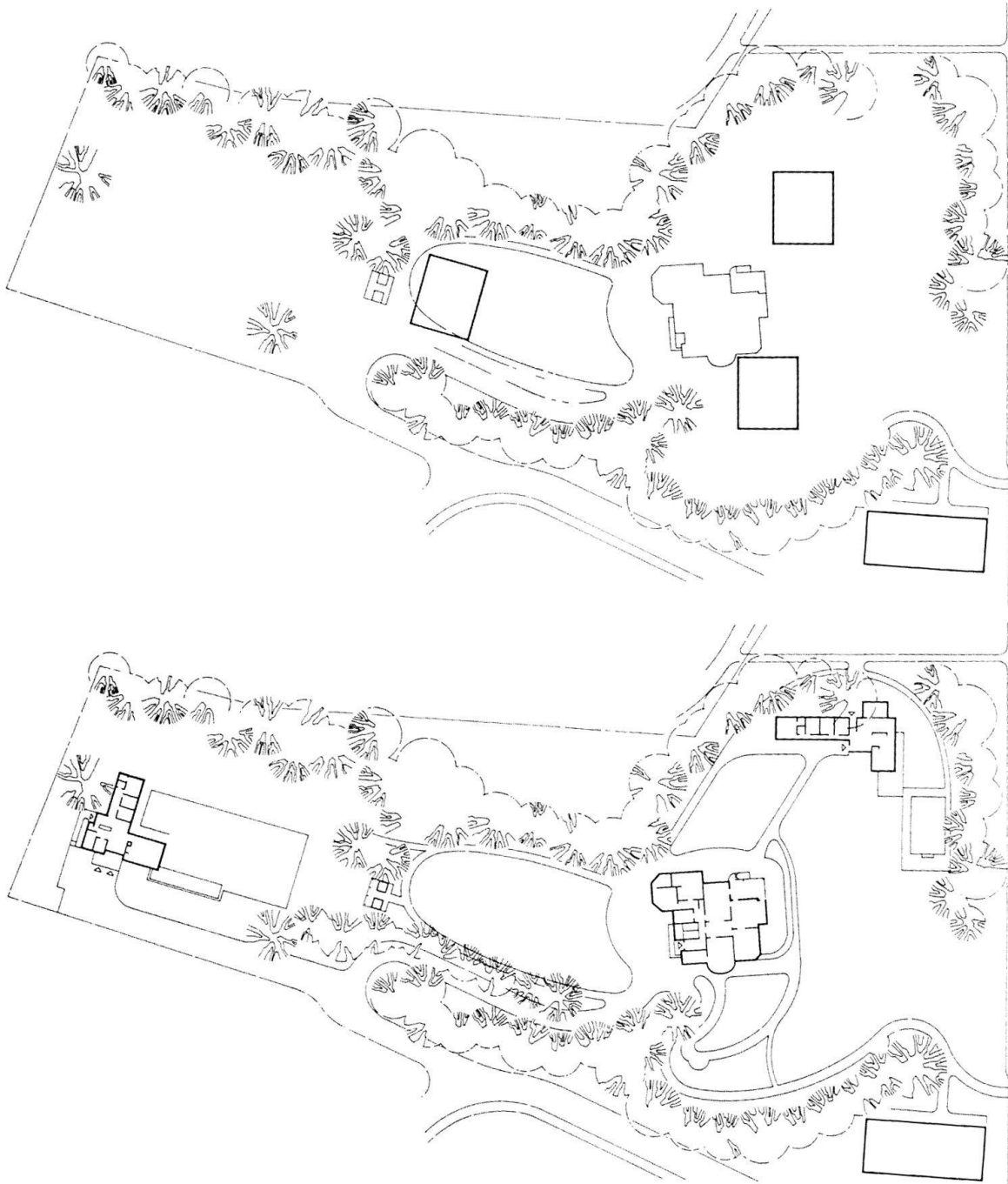
Umgehung langwieriger Abbruchbewilligungsverfahren geschützter Objekte.

VILLA LINDBERG

Die Architekten: E. Jung, ein waschechter Repräsentant der Gründerzeit; Steinhauerlehrling an der Elisabethenkirche Basel; dekorierte nach dem Studium bei F. Alder, Berlin, die Allee unter den Linden für den Einzug des preussischen Heeres nach dem Sieg über die Österreicher; Bauführer für F. de Rutté (Mülhausen) bei der Villa Bühler-Egg in Winterthur, 1869; beherrschte hier die Architekturszenarie bis über die Jahrhundertwende. Vom Feuerwehrhauptmann zum Zentralpräsidenten des Schweizerischen Kunstvereins und vielfachem Verwaltungsratsmitglied. O. Bridler, 1889–1907 in Architektengemeinschaft mit Jung, prägte vor seiner militärischen Laufbahn den Winterthurer Villenbau mit.

Die massive, hoch über der Rychenbergstrasse tronende Kalksteinvilla im ausklingenden Schlösslistil mit der turmbekrönten, wilden Dachlandschaft, den geschweiften Giebelfronten, den sich an den Fassaden organisch abzeichnenden, funktionellen Raumfolgen, dem schweren, sich mit der Parklandschaft verbindenden Sockelvorbau, stand im Dienst der Repräsentation des Fabrikherrn. Der in der Sulzerschen Domäne von den Gebrüdern Mertens angelegte Landschaftspark mit seinem grossartigen Baumbestand und den vielen Durchblicken reicht von der Rychenbergstrasse über das Mockentobel bis zum Lindbergwald.

Inklusive der unwirtschaftlichen Nordwesthanglagen und der grossen Baumbestände wurde die Liegenschaft der offenen Landhauszone mit einer Ausnutzung von 0,25 zugewiesen, einer Nutzung, die sich hier kaum realisieren lässt. – Wie der Gebäudeunterhalt verlangt der Garten ein mehreres an Pflege.



Winterthur. Villa Lindberg. Oben: der Vorschlag des Eigentümers: Abbruch der Villa und Neubebauung des ganzen Areals; unten: der Vorschlag der Heimatschutzgesellschaft: Wiederbelebung der Villa und bauliche Nutzung des Restareals

Der Eigentümer gedenkt, das Problem der für heutige Verhältnisse überdimensionierten Anlage durch Parzellierung zu lösen – unter Abbruch der alten Villa und der Ausscheidung von etwa drei Bauplätzen. Der Alternativvorschlag bezweckt die Wiederbelebung der Villa und die Erhaltung des Konzeptes der Gartenanlage. Dabei lassen sich einzelne Hausstandorte ausscheiden, die bei geeigneter Architektur zur Steigerung der Ensemblewirkung beitragen können.



Winterthur. Die von E. Jung und O. Bridler 1900/01 erbaute Kalksteinvilla Lindberg steht inmitten eines herrlichen Parks, die Abbruchbewilligung ist rechtskräftig...

Die Eingabe der Heimatschutzgesellschaft führte zu einem Gespräch der Vertreter des Kantons und der Stadt mit dem Grundeigentümer, zu dem die Heimatschutzgesellschaft nicht eingeladen wurde.

Entscheidungskriterien für Ersatz der Villa und Neubebauung des ganzen Areals:

Neunutzung der Liegenschaft

Unterhaltsaufwand für Villa und Park zwingt zu Abbruch der Villa und Parzellierung der Liegenschaft. Neben Gärtnerhaus stehen drei Bauplätze zur Diskussion. Realisierbare Ausnutzung etwa 0.08.

Investitionsaufwand

Nach Villenabbruch lässt sich Liegenschaft ohne zusätzlichen Aufwand aufteilen und parzellenweise verkaufen.

Marktlage von Eigentumswohnungen

Spekulationsrisiko für den Einbau von Eigentumswohnungen in alter Villa ist

Entscheidungskriterien für Wiederbelebung der Villa inkl. baulicher Nutzung des Restareals:

Nutzflächenangebot für drei feudale Eigentumswohnungen in Villa wird erhalten. Zudem können zwei Bauplätze neben ausbaubarem Gärtnerhaus ausgeschieden werden. Realisierbare Ausnutzung etwa 0.15.

Für Neunutzung der Villa, wie Umwandlung in Eigentumswohnungen, muss Bau-trägerschaft gefunden werden.

Eigentumswohnungen in modernen Wohnblöcken sind wenig gefragt, in

gross, da Wohnungen nicht marktkonform.

Familiäre Privatsphäre

Der Ersatz grosselterlicher Herrschaftssitze durch moderne Einfamilienhäuser lässt sich verantworten, wenn die Familien ansässig bleiben.

Minderwertentschädigung

Baumschutz verunmöglicht Realisierung der zulässigen Ausnutzung von 0.25. Werden Bäume Opfer der öffentlichen Finanzknappheit?

Besonnung und Aussichtslage

Bodenebene Bungalows verlangen Auslichtung von Baumbestand.

Denkmalschutz

Beherrschende Geste der Villa beeinträchtigt freie Entfaltung umgebender Einfamilienhäuser

Aushöhlung des Privateigentums

Einschränkung der privaten Verfügbarkeit durch Schutzauflagen als antiliberale behördliche Massnahme.

Zonenordnung

Dreigeschossigkeit der Villa und Unterteilung in Eigentumswohnungen sind bauzonenwidrig.

repräsentativen Altbauten vielfach gesucht. Renovation wird besser nach Wünschen der neuen Eigentümer durchgeführt.

Wie die Kyburg oder das Schloss Wülflingen vor der Zerstörung gerettet werden mussten, sind heute die Herrschaftssitze der Gründerzeit zu schützen, auch wenn die private Nutzung beschränkt wird. Neunutzungen evtl. durch Wohnungseigentum, Schulungszentren, Firmengästehaus, Privataltersheim, Musikinstrumentensammlung, Akademie usw.

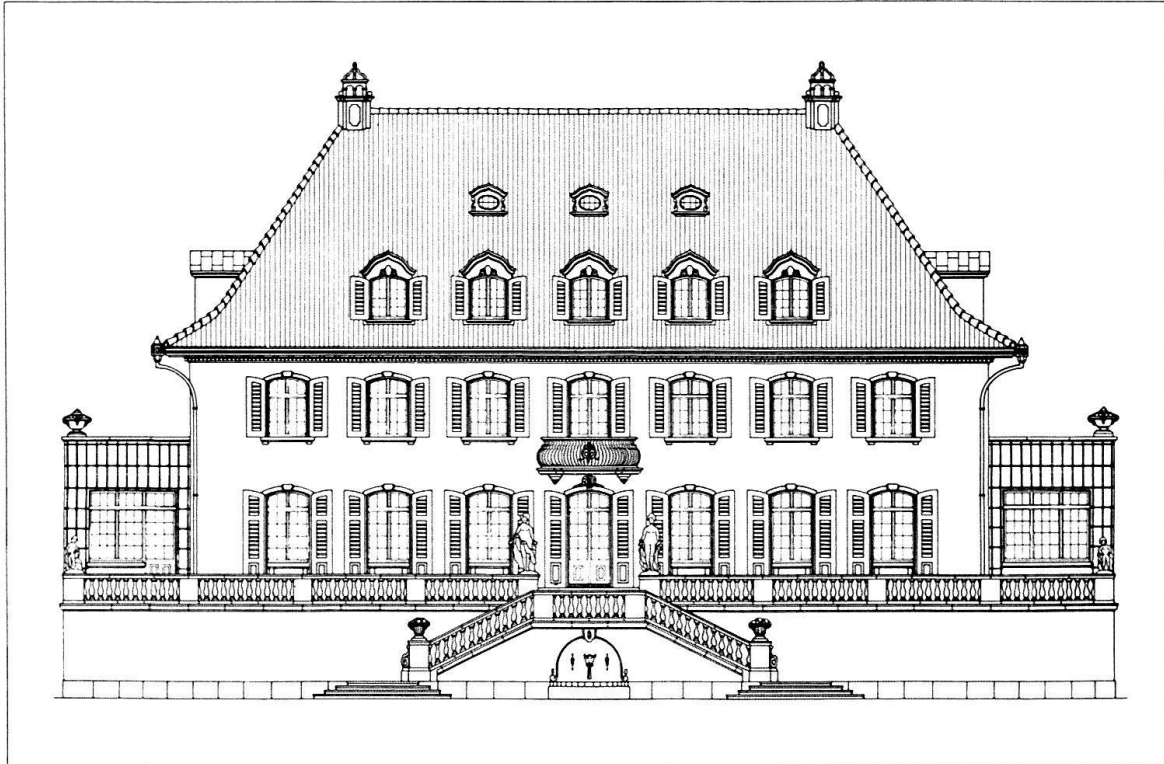
Nutzflächenangebot der Villa «konsumiert» grosse Grundfläche. Erhaltung der Villa dient Parkerhaltung.

Bei hochaufragender alter Villa kein Besonnungs- oder Aussichtsproblem.

Zwiesprache der Formen über Generationen mit Spannung «Alt-Neu» dient Identifikation heute. Ambiance des Nicht-Alltäglichen im Umkreis der Villa und im alten Park ist gesucht.

«Wegwerfmentalität» zwingt zu vermehrten Eingriffen des Staates.

Zonenordnung muss zur Schonung der Parklandschaften revidiert werden. Gemäss kantonalem Bau- und Planungsgesetz Paragraph 220 darf von Bauvorschriften im Einzelfall befreit werden, «wenn dadurch ein Objekt des Natur-



Winterthur. Südfassade des «Oberer Alpgut», 1916/17 für Minister Dr. Hans Sulzer erbaut von O. Bridler und L. Voelki

und Heimatschutzes besser geschützt werden kann». Im Planungsrecht wurde für derartige Fälle der Gestaltungsplan eingeführt.

Gesetzesvollzug

Nach dem neuen kantonalen Bau- und Planungsgesetz hat die Stadt bei Objekten von lokaler und der Kanton bei Objekten von kantonaler Bedeutung über Schutzmassnahmen zu entscheiden.

Wird Schutzobjekt Opfer des Sich-Zuschiebens der Verantwortung?

Gesetze, die umgangen werden, führen zur Entfremdung von Bürger und Staat. Durch die Wiederbelebung der Villa wird dem neuen Bau- und Planungsgesetz kein Abbruch getan.

Der Bevölkerungsrückgang unserer Städte stoppte das quantitative Wachstum. Überangebote an Wohnungen und Büroflächen sind vorhanden. Die Benutzer richten sich nach den Arbeitsplätzen und dem Wohnwert. Qualitatives Wachstum muss an oberste Stelle gesetzt werden. Qualitatives Wachstum verlangt neue Wertung und Rücksichtnahme auf Bestehendes. Alte Familiensitze sind ein Teil unserer Vergangenheit. Als Zeugen derselben soll ihnen durch die Wiederbelebung in der Gegenwart eine Zukunft gewährt werden.

PS. Seit der Drucklegung dieses Heftes wurde die *Villa Römergüetli* abgebrochen und die *Abbruchbewilligung der Villa Lindberg* rechtskräftig.